

Alle Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein im einzelnen zu beschreiben, erübrigt sich, weil entsprechende Darstellungen bereits vorliegen.²⁹³ Im folgenden sollen daher nur die wichtigsten Vertragsverhältnisse darauf untersucht werden, ob und in welcher Beziehung sich Liechtenstein in eine besondere Abhängigkeit zur Schweiz begeben hat.²⁹⁴ Es können dabei auch Abkommen unberücksichtigt bleiben, wie sie aufgrund des Grenzverhältnisses auch mit andern Nachbarstaaten abgeschlossen wurden.²⁹⁵

I. Finanzen

1. Der Zollanschlußvertrag

A. Einfluß auf das Abhängigkeitsverhältnis

Durch Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923²⁹⁶ wurden die Zollgrenzen zwischen den beiden Ländern beseitigt. Der Verzicht eines Staates auf ein eigenes Zollgebiet — und hier handelt es sich darum — bedeutet den Verzicht auf die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Umso mehr kommt dem im Ingreß zum Zollanschlußvertrag²⁹⁷ angebrachten «Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liech-

²⁹³ Vgl. Lanfranconi, Die Staatsverträge und Verwaltungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der daraus entstandenen völkerrechtlichen Konsequenzen; Gerard Batliner, Beziehungen 21 ff.; vgl. ferner den Bericht des Bundesrates 161 ff.

²⁹⁴ Soweit dies als zweckmäßig erscheint, soll der Klassifikation der Vertragsverhältnisse die Systematik zugrunde gelegt werden, wie sie Riklin, Die Europäische Gemeinschaft im System der Staatenverbindungen, zusammengestellt hat.

²⁹⁵ Diese Vereinbarungen sind aber im Anhang aufgeführt.

²⁹⁶ BS 11, 160 (LGBL 1923, Nr. 24).

²⁹⁷ Die Kurzform «Zollanschlußvertrag» ist gegenüber jener des «Zollvertrages» nicht nur deshalb eher gerechtfertigt, weil sie sich auf den Wortlaut des Vertrages bezieht (vgl. z. B. Schlußprotokoll zu dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlußvertrag vom 29. März 1923, BS 11, 171 [LGBL 1923, Nr. 24]), sondern auch, weil der Begriff «Zollvertrag» i. d. R. weniger umfassend verwendet wird (vgl. z. B. Zollvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1951, AS 1952, 363). Offenbar gl. M. Bericht des Bundesrates 163; eine andere Auffassung wird anscheinend in Liechtenstein vertreten, vgl. Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 23. März 1923, LGBL 1924, Nr. 11; in Anlehnung an die liechtensteinische Nomenklatur auch Gerard Batliner, Beziehungen 29; Gyger 57 ff. Im übrigen vgl. Scherrer 68 ff., 126 ff. sowie 276 ff. und die dort zit. Lit.